



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 | 📠 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at | www.schoeder.gv.at

UID-Nr.: ATU59450329



Schöder, am 21.09.2026

GZ:	120-2/3P925/2026	Nr. K-01
-----	------------------	----------

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115/1967, idgF wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöder unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ: 3P925-2025/TP-1, KG 65201 Baierdorf, verfasst von der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, Salzburgerstraße 232, 8950 Stainach-Pürgg, in seiner Sitzung vom 17.09.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 werden beim Grundstück 499/1 das Trennstück 1 mit 249 m², das Trennstück 3 mit 11 m², das Trennstück 5 mit 2 m² und das Trennstück 7 mit 3 m², je KG 65201 Baierdorf, aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Ebenso werden gemäß § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 98, KG 65201 Baierdorf, bei der Grundstücksnummer 166 das Trennstück 2 im Ausmaß von 9 m², das Trennstück 4 im Ausmaß von 7 m² und das Trennstück 6 im Ausmaß von 6 m² in das öffentliche Gut (Straßen und Wege), EZ 50000, KG 65201 Baierdorf, in Verwaltung der Gemeinde Schöder übernommen bzw. zugeschrieben.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel.

Die gegenständliche Verordnung liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Klaus Kollau



Angeschlagen am: 21.09.2026
Abgenommen am: 05.10.2026
Rechtskräftig am: 06.10.2026